

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 29

Vereinsnachrichten: Mitglieder-Aufnahmen = Admissions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erscheint
Samstags

Paraissant
le Samedi

Abonnement:

Für die Schweiz:
12 Monate Fr. 5.—
6 Monate „ 3.—
3 Monate „ 2.—

Für das Ausland:
12 Monate Fr. 7.50
6 Monate „ 4.50
3 Monate „ 3.—

Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per 1 spaltige Petitzeile od. deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.

Vereinsmitglieder bezahlen die Hälfte.



Abonnements:

Pour la Suisse:
12 mois Fr. 5.—
6 mois „ 3.—
3 mois „ 2.—

Pour l'Étranger:
12 mois Fr. 7.50
6 mois „ 4.50
3 mois „ 3.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la petite ligne ou son espace.

Rabais en cas de répétition de la même annonce. Les Sociétaires payent moitié prix.

Organ und Eigentum des Schweizer Hotelier-Vereins

6. Jahrgang | 6^{me} Année

Organe et Propriété de la Société Suisse des Hôteliars

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.
Admissions.

| | | |
|-----|---|-----|
| 1. | Hr. H. Baer, Hotel Löwen, Bern | 48 |
| 2. | „ S. Joss, Hotel Falken, Bern | 48 |
| 3. | MM. Fleury frères, Hotel de France, Bern | 45 |
| 4. | Hr. J. Stalder, Hotel de la Gare, Bern | 30 |
| 5. | „ Ed. Steffen, Hotel Storchen, Bern | 40 |
| 6. | „ G. Ochsenein, Hotel Sternen, Bern | 25 |
| 7. | „ J. Banz, Hotel National, Ragaz | 26 |
| 8. | „ Ferd. Bühler-Rüst, Hotel Wartenstein, Ragaz | 40 |
| 9. | „ G. Jäkle, Hotel Schweizerhof, Ragaz | 90 |
| 10. | Frau Wwe. Garré, Hotel Rosengarten, Ragaz | 60 |
| 11. | Hr. Fried. Schöllkopf, Hotel Weisses Kreuz, Thuisis | 40 |
| 12. | „ Caspar Badrutt, Palace Hotel und Hotel Caspar Badrutt, St. Moritz | 260 |
| 13. | „ Eugen Dielmann, Palace Hotel (persönliches Mitglied), St. Moritz | |
| 14. | HH. Gianella & Bullo, Hotel Victoria, Menaggio (Lago di Como) | 70 |
| 15. | Hr. Emil Rousselet, Hotel Suisse, St. Moritz | 95 |
| 16. | HH. Gebr. Steffani, Hotel Steffani, St. Moritz-Dorf | 48 |
| 17. | Hr. J. Saratz, Hotel Saratz, Pontresina | 140 |
| 18. | „ C. Saratz, Hotel Steinbock, Pontresina | 40 |
| 19. | „ Jos. Müller, Hotel Müller, Pontresina | 35 |
| 20. | „ F. Trippi-Enderlin, Hotel Weisses Kreuz, Pontresina | 72 |
| 21. | „ Florian Stoppani, Hotel Pontresina, Pontresina | 200 |
| 22. | „ F. Lehr-Gredig, Hotel Languard, Pontresina | 40 |
| 23. | „ M. Schmidt, Hotel Bernina, Pontresina | 48 |
| 24. | „ J. Ronzi, Hotel Edelweiss, Sils-Maria | 48 |

Das Gasthof- u. Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit.*

(Fortsetzung.)

4. Kreditwesen der Wirte.

Bei der ungemeinen Fürsorge für das Landeswohl, die von jeher in unsern Landen die Behörden belebte, wurde natürlich auch das Kreditwesen der Wirte frühe schon gesetzlich geregelt, damit einerseits dem fiederlichen Leben entgegen getreten und anderseits der Wirt wie der Handelsmann vor Schaden bewahrt werden könne. Das Wort des Philosophen Heraklit: „alles ist in beständiger Veränderung“ erwahrt sich auch hier; denn wir treffen über das Kreditwesen die verschiedensten Bestimmungen je nach Ort und nach Zeit.

Die Handveste von Freiburg vom Jahre 1249 bestimmt:

„Enkein Wirt mag me behaben ze den Heiligen, wenn untz an dri Schillingen, um das in sinem Huse gebret ist.“

Entlieh ein Gast ohne zu zahlen, so verfiel er in eine Busse von 1 Pfund an Wirt und Richter; der Wirt konnte ihn „fahen und han untz das er ihm hat vergulden“.

*) Wir entnehmen diesem hochinteressanten, von Herrn Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern, verfassten, auf kultur-historischen Studien aufgebauten Werke einige Abschnitte und Auszüge. Das Buch selbst aber, welches ebenso unterhaltend als lehrreich geschrieben, mit Illustrationen versehen und elegant gebunden ist, empfehlen wir unsern Lesern aufs Angelegentlichste. Verlag von J.-A. Preuss in Zürich.

In Thun konnte ebenfalls laut Handveste von 1264 nur bis auf 3 Schilling auf die Kreide genommen werden, in Moudon (1285) und Orbe (1404) dagegen bis auf 5 Schilling. Man unterschied aber beim Durchbrennen genau zwischen Einheimischen und Fremden; erstere verfielen in eine Busse von je 3 Schilling, letztere hatten dem Schultheissen die Summe von 60 Schilling zu entrichten. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Stadtrechte von Vevey (1370), Corbières (1390) und Montreux (1449), nach welchen der Wirt überdies gehalten war, den Beweis durch zwei Zeugen zu erstellen. Denn durch zweier Zeugen Mund wird immerdar die Wahrheit kund. Noch in Quisard's Coutumier de Vaud von 1562 werden diese Bestimmungen getroffen.

Nach dem alten, 1407 bestätigten Rechte der Landgrafschaft Burgund, das zu Wangen, Herzogenbuchsee und Langenthal jeweilen geöffnet wurde, waren Wirtsschulden gerichtlich geschützt; wer dem Wirt durchbrannte oder, wie man später sagte, „mit Lauffenburger Münze zahlte“, wurde wie derjenige, der ein Schloss aufbrach oder einen Mann zu Boden schlug, um 3 Pfund alte Pfennige gebüsst; d. h. das Vergehen zählte zu den grossen Freveln, allein die Busse fiel bei Leibe nicht dem Wirt, sondern ganz allein dem Landgrafen zu. Der Probst von Herzogenbuchsee hatte jeweilen die Ehre, den Landgrafen selbstdritt mit drei Pferden zu bewirteten; nur der Wein wurde aus den Bussgeldern bezahlt.

In den grössern Städten der Schweiz, namentlich in Basel, waren die grossen Wirte darauf angewiesen, hohen Herren oft Jahre lang auf die Kreide Atzung zu geben, so besonders diejenigen, welche für die Herzoge von Oesterreich in deren beständigen Finanzkalamitäten Giseischaft zu leisten hatten. Da hiezu Wachstafeln und Kreide nicht ausreichten, wurden förmliche Rechnungsbücher angelegt.

In Basel führten die Wirte schon im 14. Jahrhundert Buch über Wirtsschulden; im Jahre 1380 wenigstens bezeugt Margaretha, Wittve des Johann Fröweler, genannt Schaffner, ihr Gemahl habe als Wirt im Schülerhaus an der Rheinbrücke den Grafen Johann von Arberg herberbergt, der für Herzog Leopold von Oesterreich vor 8 Jahren Giseischaft geleistet habe. Laut Buch (signata et registrata de manu in libro seu registro in qua talia signare et registrare consuevit) habe die Giseischaftszeche sich belaufen auf 177 Florin, 8 Schilling, 4 Pfennig Basler-Münze.

Als die Züricher von Gottesfurcht zu strotzen begannen, wurde natürlich auch das Kreditwesen revidiert. Ein Wirt durfte laut Mandat von 1530 einem fröhlichen Zecher nur 10 Schilling auf Kredit geben bei 1 Mark Silbers Busse. Dieses Mandat fand bald in den evangelischen Orten lebhaften Widerhall.

1533 bestimmte der Rat von Basel: Keinem Unterthan, er sei reich oder arm, sollen die Wirte über 5 Schilling Stäbler borgen oder aufschlagen lassen. Kein Gericht soll weder Macht noch Gewalt haben, mehr als 5 Schilling zuzuerkennen. In dem armen Unerland hingegen durften die Wirte laut Gesetzen von 1680 und 1710 doch bis auf 2 Gulden auf Borg geben, mehr jedoch nur Bruderschaften und Hochzeitern.

So mannigfach wie das Civilrecht war auch das Verfahren bei Forderungen der Wirte in der alten Schweiz, namentlich in älterer Zeit, wo das bare Geld oft sehr selten war. In solchen Fällen durfte vielerorts der Gastgeber auch mit Ware bezahlt werden. Das Stadtrecht von Bremgarten bestimmt diesfalls, Wirte sollen für die Uerte Waren zu einem Drittel unter dem Marktpreise annehmen. In Wohlten musste der Wirt laut Dorfrecht von 1403 die Pfänder acht Tage auf dem Fasse liegen lassen, ehe er selbe veräussern durfte. Auch in Dietikon bestanden gleiche

Rechte wie in Bremgarten, namentlich für solche, denen der Wirt nicht Wein und Brot geben wollte, weil er ihnen feindlich war.

Der Wirt von Dietikon ist verpflichtet, alle Pfände anzunehmen, ausser Kirchenkleider, blutende Pfände, nasse Tücher und ungesäubertes Korn. Am Abend durfte man dem Wirt wohl aus der Zeehe laufen, wenn man am Morgen zahlen wollte. Zahlte man aber am Morgen nicht in der Frühe, so war man dem Wirt eine Busse von 3 Pfund 1 Denar verfallen. Den Gemeindebürgern musste der Wirt Ständigung geben, bis das Fass, aus dem sie getrunken, zur Neige ging. Nur gegen Eingessessene war die strenge Betreibung der Schuld zulässig.

Nach dem Stadtrecht von Mayenfeld von 1697 konnte man die Wirte bezahlen vom April bis St. Michels Tag mit Landwehrung (Geld) und mit Vieh, vom St. Michels Tag bis April mit „Sack und Wagen“.

Die Landrechte der demokratischen Kantone verbieten in älterer Zeit das „dings zeren“ nicht ausdrücklich; dann setzen sie ein Maximum fest, verbieten dasselbe zeitweise gänzlich und kehren wieder zur Fixierung eines Maximums zurück.

(Fortsetzung folgt.)

Scheideck oder Scheidegg?

Es ist eine Kleinigkeit, ob man Scheideck oder Scheidegg schreibt und das ek etwas schärfer ausspricht als die zwei gg oder nicht. Immerhin, wer dieses Wort schreiben muss, steht vor der Wahl, sich für das eine oder das andere zu entscheiden und wenn möglich, nimmt jeder eben doch das, was richtiger ist. Der Leser wird uns erlauben, hierüber eine kurze Betrachtung anzustellen, er mag dann obiges Wort immer schreiben, wie er es für gut findet.

Gewiss kann hier die Frage nicht eigentlich aufgeworfen werden, welche Schreibweise richtig sei und welche falsch; beide haben ohne Zweifel ihr Recht und ob hinten an der Scheideck ein ck oder zwei g hängen, ist ziemlich gleichgültig.

Scheideck ist die schriftdeutsche Schreibweise, Scheidegg ist ein Provinzialismus, d. h., diese Schreibweise ist aus der Umgangssprache aufgenommen. Besser könnten wir fragen, in wiefern ein Provinzialismus etwa auch das Recht hat, die sanktionierte Schriftsprache zu verdrängen. Wenn nun irgendwo, so ist dies ohne Zweifel gerade bei Lokalbezeichnungen, Ortsnamen etc. der Fall. Dadurch, dass wir Ortsbenennungen, die nun einmal durch die Umgangssprache eine stereotype Form angenommen haben, besser schriftdeutsch machen wollen, werden sie sehr oft entstellt, verlieren die kräftige Individualität, bringen Verwirrung und nehmen sich oft sogar läppisch aus.

Wenn alle Welt „Bönigen“ sagt, sollen wir denn „Bönigen“ schreiben? Ist das schöner? Was hat dieses überflüssige, hineingeflickte n da zu thun? Wenn Klein und Gross „Münsingen“, Gümlingen“ ausspricht, aus was für einem Grunde müssen wir denn „Münsingen“ und „Gümlingen“ schreiben? Es nimmt uns wunder, wesshalb noch niemand gekommen ist, und behauptet hat, es sei falsch, wenn wir „Ostermundigen“, „Rubigen“ und „Kiesingen“ schreiben, und aussprechen, das allein Richtige sei „Ostermandingen“, „Rubigen“ und „Kiesingen“.

Es ist eine Unart, die lebendige Entwicklung der Sprache, wie solche sich gerade durch den Umgang vollzieht, durch grammatikalische Regeln zu dressieren und irgend ein vermeintliches Sprachgesetz vom Zaune zu reissen und hienach die Worte zu schmieden und zu formen.